

eVernehmlassung über die Teilrevision der Spitalschulverordnung vom 28. August 2013, LS 412.107

Bitte tragen Sie nachfolgend Ihre Kontaktangaben ein:

Kontaktperson:*	Christian Hugi
Adresse:	Ohmstrasse 14
Telefon:	076 580 7097
E-Mail:*	christian.hugi@zlv.ch

Sie nehmen an der Vernehmlassung teil als: Organisation oder Verband

Folgende Stelle wurde für die Teilnahme an der Vernehmlassung angeschrieben: ZLV, Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband

eVernehmlassung über die Teilrevision der Spitalschulverordnung vom 28. August 2013, LS 412.107

Geltendes Recht:

Spitalschulverordnung

(vom 28. August 2013)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §14 a. des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005,

beschliesst:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Spitalschulverordnung (SpiVo) vom 25. November 2020

(Änderung vom ...)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Spitalschulverordnung vom 28. August 2013 wird wie folgt geändert:

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 14 a. und 62 a. des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005,

auf §§ 26 a. und 31 a. des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 und

auf §§ 18 a. und 36 a. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008

beschliesst:

Kommentar:

Diese Verordnung regelt den Vollzug der §§ 14 a. und 62 a. des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG), der §§ 26 a. und 31a. des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (MSG) und der §§ 18 a. und 36 a. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BGG).

Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Teilrevision der Spitalschulverordnung vom 28. August 2013 einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

**Allgemeine
Bemerkungen:**

Geltendes Recht:

Spitalschulverordnung

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Spitalschulverordnung (SpiVo)

Kommentar:

Der Titel wird mit der Abkürzung SpiVo ergänzt.

Sind Sie mit der Änderung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

A. Unterricht

Geltendes Recht:

A. Unterricht

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

A. Angebot

Kommentar:

Anpassung an den neuen Verordnungstext.

Sind Sie mit der Änderung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Gegenstand und Vollzug

§ 1.¹ Diese Verordnung regelt das Angebot, die Organisation und die Finanzierung von schulischen Angeboten in Spitälern, Kliniken und bestimmten Angeboten der Heimpflege.

Kommentar:

Der neue § 1 dient der besseren Übersicht und führt aus, welcher Gegenstand im Rahmen der Spitalschulverordnung geregelt ist.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Gegenstand und Vollzug

§ 1.² Das Volksschulamt (Amt) vollzieht diese Verordnung, soweit nicht Dritte zuständig sind

Kommentar:

Für den Vollzug dieser Verordnung wird das Volksschulamt für zuständig erklärt.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
---	---

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Voraussetzungen
a. Im Allgemeinen

§ 1.¹ Die Schulen von Spitälern und Kliniken (Spitalschulen) bieten Unterricht für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter an, deren Spital- oder Klinikaufenthalt voraussichtlich insgesamt mindestens eine Woche dauert.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Voraussetzungen
a. Im Allgemeinen

§ 2.¹ Die Schulen von Spitälern und Kliniken (Spitalschulen) bieten Unterricht für Kinder und Jugendliche ab dem Volksschulalter an.

Kommentar:

Der Unterricht im Rahmen der Spitalschulung ist nicht auf Kinder und Jugendliche im Volksschulalter begrenzt, sondern steht allen Kindern und Jugendlichen ab dem Volksschulalter zu, unabhängig der von ihnen üblicherweise besuchten Bildungseinrichtung.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Voraussetzungen
a. Im Allgemeinen

§ 1.² Der Unterricht wird auch jenen Kindern und Jugendlichen angeboten, die sich regelmässig nur tagsüber im Spital oder in der Klinik aufhalten.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Voraussetzungen
a. Im Allgemeinen

§ 2.² Erfolgt die Beschulung nur vorübergehend, gelten auch vom Amt bewilligte schulische Angebote, die in

Kombination mit Heimpflege gemäss § 9 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017 geführt werden, als Spitalschulen.

Erläuterung:

In Abgrenzung zu anderen Angeboten der Heimpflege insbesondere in Kombination mit Sonderschulung besuchen die unter diese Bestimmung fallenden Kinder und Jugendlichen ab dem Volksschulalter nur vorübergehend das interne schulische Angebot infolge Abklärung, Krisenintervention oder wegen Unterbringung in nach aussen geschlossen geführten Angeboten. Die vorübergehende Beschulung in den vom Volksschulamt bewilligten schulischen Angeboten in diesen Einrichtungen ist mit derjenigen in den Spitalschulen vergleichbar.

Die Zuweisung in diese Heime erfolgt durch die Eltern, über die KESB, ein Gericht (Leistungsbezug gemäss § 22 ff. KJG) oder die Jugendanwaltschaft (Leistungsbezug gemäss Justizvollzugsgesetzgebung).

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Voraussetzungen
a. Im Allgemeinen

§ 1.³ Der Unterricht beginnt in der Regel mit dem Eintritt in das Spital oder die Klinik.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Voraussetzungen

a. Im Allgemeinen

§ 2.³ Der Unterricht wird auch jenen Kindern und Jugendlichen angeboten, die sich regelmässig nur tagsüber im Spital, der Klinik oder dem Heim aufhalten.

Kommentar:

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 mit angepasster Formulierung.

Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 3 mit angepasster Formulierung.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Voraussetzungen

a. Im Allgemeinen

§ 2.⁴ Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule kann vor und nach dem Aufenthalt im Spital, der Klinik oder dem Heim auch in Form von Einzelunterricht durch die Gemeinde erfolgen.

Kommentar:

Einzelunterricht im Rahmen der Spitalschulung wird in begründeten Ausnahmefällen für Schülerinnen und Schüler der Volksschule angeboten, die aufgrund einer medizinischen Indikation nicht in einer Klasse unterrichtet werden können. Der hier geregelte Einzelunterricht ist keine Sonderschulmassnahme. Die Zuweisung (Beginn und Ende) zum Einzelunterricht im Rahmen der Spitalschulung erfolgt durch die Schulpflege aufgrund eines medizinischen Befundes. Die Organisation und Finanzierung erfolgt

vollumfänglich durch die Gemeinde.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Voraussetzungen

b. Bei ausserkantonaler Schulpflicht

§ 2. Der Unterricht für Kinder und Jugendliche, die ausserhalb des Kantons Zürich schulpflichtig sind, setzt eine Kostengutsprache einer Behörde des Kantons voraus, der für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich ist.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Voraussetzungen

b. Kostengutsprache für Kinder und Jugendliche mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Lehrort

§ 3.¹ Der Unterricht für Kinder und Jugendliche mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Lehrort setzt eine Kostengutsprache des Wohnsitz- oder Lehrortskantons voraus.

Kommentar:

Die Voraussetzung der Kostengutsprache gilt bei Kindern oder Jugendlichen mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Lehrort.

Im dualen Berufsbildungssystem (Ausbildung im Betrieb und Berufsfachschule) ist der massgebende Anknüpfungspunkt für eine Kostenübernahme der Lehrort. Liegt dieser im Kanton Zürich, ist keine

Kostengutsprache erforderlich (vgl. § 36 a Abs. 1 lit. a nEG BBG).

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Voraussetzungen

b. Kostengutsprache für Kinder und Jugendliche mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Lehrort

§ 3.² Nimmt eine Spitalschule Kinder oder Jugendliche ohne Kostengutsprache in die Spitalschule auf, gehen die Kosten zu ihren Lasten.

Kommentar:

Beschult die Spitalschule Kinder und Jugendliche mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Lehrort ohne Kostengutsprache des zuständigen Kantons, erfolgt dies auf eigenes Risiko.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
---	---

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Aufnahme

§ 3.² Das Spital oder die Klinik teilt in der Regel umgehend der Schulverwaltung der angestammten Schule die Aufnahme und den Abschluss des Unterrichts an der Spitalschule mit.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Aufnahme

§ 4.² Die Spitalschule teilt in der Regel umgehend der Schulverwaltung der angestammten Schule die Aufnahme und den Abschluss des Unterrichts an der Spitalschule mit.

Kommentar:

Redaktionelle Anpassung des Begriffs Spitalschule.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Aufnahme

§ 4.³ Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule beginnt in der Regel mit dem Eintritt in das Spital oder die Klinik, wenn der Aufenthalt voraussichtlich insgesamt mindestens zwei Wochen dauert.

Kommentar:

Die Schulleitung der Spitalschule entscheidet zusammen mit den Ärzten und den Lehrpersonen der Spitalschule, ob der Unterricht sinnvoll ist, wenn Schülerinnen und Schüler der Volksschule voraussichtlich weniger als zwei Wochen hospitalisiert sind. In Einzelfällen kann der Unterricht innerhalb der Frist von zwei Wochen auch sinnvoll sein, beispielsweise wenn der medizinische Zustand der Schülerin oder des Schülers den Unterricht zulässt und der Verzicht auf die Spitalschulung negative Auswirkungen auf den Wiedereinstieg nach dem Spitalaufenthalt bzw. auf die Schullaufbahn insgesamt haben könnte.

Die Finanzierung der Unterrichtskosten für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II setzt gemäss § 31 a. MSG und § 36a EG BBG eine minimale bzw. maximale Aufenthaltsdauer voraus. Für Mittelschülerinnen und Mittelschüler, welche die obligatorische Schulzeit noch nicht abgeschlossen haben, gilt eine abweichende Aufenthaltsdauer.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Aufnahme

§ 4.⁴ Der Unterricht in Spitalschulen gemäss § 2 Abs. 2 beginnt in der Regel bei Eintritt. Diese melden dem zuständigen Amt die Beschulung von Kindern und Jugendlichen.

Kommentar:

Vom Volksschulamt bewilligte schulische Angebote, die in Kombination mit Heimpflege gemäss § 9 KJG geführt werden, unterstehen einer Meldepflicht für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Schulbetrieb

§ 4.² Der Unterricht nimmt auf die betrieblichen Verhältnisse des Spitals oder der Klinik und auf den Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen Rücksicht.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Schulbetrieb

§ 5.² Die mit dem Unterricht beauftragten Lehrpersonen nehmen auf die betrieblichen Verhältnisse des Spitals, der Klinik oder des Heims und auf den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler Rücksicht.

Kommentar:

Umformulierung infolge Ausdehnung des Angebots auf bestimmte Heimpflegeangebote gemäss § 2 Abs. 2.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Schulbetrieb

§ 4.³ Er kann vom ordentlichen Lehrplan gemäss Volksschulgesetzgebung abweichen, namentlich bezüglich Unterrichtszeiten, Lektionentafel und Schulferien.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Schulbetrieb

§ 5.³ Der Unterricht kann vom ordentlichen Lehr- oder Bildungsplan abweichen, namentlich bezüglich Unterrichtszeiten, Anzahl Lektionen und Schulferien.

Kommentar:

Auch die Lehrpläne der kantonalen Mittelschulen und die Lehr- und Bildungspläne der Berufsfachschulen fallen unter diese Bestimmung.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

B. Bewilligung und Organisation

Geltendes Recht:

Stellenplan und Schulleitung

§ 7.² Bei mehr als drei Mitarbeitenden kann eine Schulleitung eingerichtet werden.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

§ 7. Abs. 2 wird aufgehoben.

Kommentar:

Der bisherige Abs. 2 von § 7 kann aufgehoben werden, da mittlerweile alle Spitalschulen über eine Schulleitung verfügen. Bei Spitalschulen gemäss § 2 Abs. 2 ist eine Schulleitung aufgrund ihrer Grösse zwar nicht zwingend, einer speziellen Regelung bedarf es hier aber nicht.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Anstellung

§ 8.¹ Das Spital oder die Klinik stellt die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitung an.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Anstellung

§ 9.¹ Die Trägerschaft der Spitalschule stellt die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitung an.

Kommentar:

Die Bestimmung präzisiert, dass die Trägerschaft der Spitalschule die Anstellungen vornimmt. Die neue Formulierung schliesst auch Spitalschulen gemäss § 2 Abs. 2 mit ein.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Anstellung

§ 8.³ Für die Schulleitung wird eine entsprechende Ausbildung vorausgesetzt.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Anstellung

§ 9.³ Die Anstellung als Schulleiterin oder als Schulleiter setzt eine entsprechende Ausbildung gemäss § 29 c. Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) voraus.

Kommentar:

Anpassung der Formulierung mit Verweis auf die Bestimmung der LPVO.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Anstellung

§ 8.⁵ Im Übrigen regelt das Spital oder die Klinik die Anstellungsbedingungen.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Anstellung

§ 9.⁵ Im Übrigen regelt die Trägerschaft der Spitalschule die Anstellungsbedingungen.

Kommentar:

Die Bestimmung präzisiert, dass die Trägerschaft der Spitalschule die Anstellungsbedingungen regelt. Die neue Formulierung schliesst Spitalschulen gemäss § 2 Abs. 2 mit ein.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Anstellung

§ 9.⁶ Die Bestimmungen gemäss Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31), LPVO und § 29 d. VSM sind in Bezug auf die Anstellungsbedingungen, den Berufsauftrag für Lehrpersonen, die Mitteilungspflichten sowie die Mitarbeiterbeurteilung sinngemäss anwendbar.

Kommentar:

Die sinngemässe Anwendung der Grundsätze des Lehrpersonalgesetzes und der Lehrpersonalverordnung entspricht schon heute der Praxis, soll aber nun ausdrücklich erwähnt werden. Die Prüf- und Meldepflichten gemäss § 29 d VSM gelten auch für die Spitalschulen.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

C. Finanzierung

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Ausgabenkomptenz

§ 10. Das Amt entscheidet über die Leistungsabgeltung der Spitalschulen unabhängig von ihrer Höhe.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Beitragsberechtigte Kosten

§ 11.³ Das Verfahren für die Anerkennung von Abschreibungen auf Investitionen in Neu- und Umbauten von Unterrichts- und notwendigen Nebenräumen sowie in deren Einrichtung richtet sich nach der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 (VFiSo, LS 412.106).

Kommentar:

Abschreibungen werden anerkannt, soweit sie Bauten betreffen, die vom Volksschulamt als zweckdienlich, wirtschaftlich und sparsam erbaut beurteilt werden.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
---	---

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Versorgertaxe

§ 10.¹ Die Bildungsdirektion legt für die Schulung von Kindern und Jugendlichen, die im Kanton Zürich schulpflichtig sind, eine Versorgungstaxe fest.

² Die Spitalschule stellt die Versorgungstaxe jener Schulbehörde in Rechnung, die für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich ist. Bei Mittelschülerinnen und Mittelschülern stellt sie die Versorgungstaxe dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt in Rechnung.

³ Die Versorgungstaxe wird für jeden Tag erhoben, an dem das Kind bzw. die oder der Jugendliche unterrichtet wird.

⁴ Die Spitalschule informiert die Schulbehörde nach Möglichkeit vor Beginn des Unterrichts über die voraussichtlichen Kosten.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

§ 10 wird aufgehoben.

Kommentar:

Im neuen Finanzierungssystem fällt die Versorgertaxe weg.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Vollkostentaxe

§ 11.¹ Die Bildungsdirektion legt für die Schulung von Kindern und Jugendlichen, die ausserhalb des Kantons Zürich schulpflichtig sind, eine Vollkostentaxe für jede Spitalschule fest.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Vollkostentaxe

§ 12.¹ Das Amt legt für die Schulung von Kindern und Jugendlichen, die ausserhalb des Kantons Zürich schulpflichtig sind und für die Schulung von Jugendlichen, die keine Volksschule besuchen, eine Vollkostentaxe für jede Spitalschule fest.

Kommentar:

Neu wird auch für die Jugendlichen, die keine Volksschule besuchen, eine Vollkostentaxe festgelegt. Diese wird jährlich für jede Spitalschule basierend auf dem Durchschnitt der letzten vorliegenden und geprüften Rechnung und dem Budget für das laufende Kalenderjahr festgelegt und verfügt.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Vollkostentaxe

§ 11.² Die Spitalschule stellt die Vollkostentaxe der Behörde in Rechnung, welche die Kostengutsprache gemäss § 2 geleistet hat.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Vollkostentaxe

§ 12.² Die Spitalschule stellt die Vollkostentaxe der ausserkantonalen Behörde in Rechnung, welche die Kostengutsprache gemäss § 3 Abs. 1 geleistet hat.

Kommentar:

§ 11 Abs. 2 wird zu § 12 Abs. 2, wobei der Verweis auf die Kostengutsprache für Kinder und Jugendliche mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Lehrort angepasst wird.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Kostenanteil des Kantons

§ 12.¹ Der Kostenanteil wird aufgrund der beitragsberechtigten Kosten gemäss § 9 abzüglich der Taxen gemäss §§ 10 und 11 und Leistungen Dritter berechnet.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Vorfinanzierung

§ 13.¹ Das Amt übernimmt die Vorfinanzierung der Spitalschulen.

Kommentar:

Diese Bestimmung erfährt eine Präzisierung aufgrund des neuen Finanzierungsmodells. Da die Spitalschulen den Gemeinden keine Versorgertaxen mehr in Rechnung stellen, fehlt ihnen allenfalls die Liquidität zur Führung des Schulbetriebs. Das Volksschulamt übernimmt daher die Vorfinanzierung.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Kostenanteil des Kantons

§ 12.² Er wird vom Volksschulamt ausgerichtet.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Vorfinanzierung

§ 13.² Das Volksschulamt leistet für das laufende Jahr, jeweils per Ende März und Ende Juli Teilzahlungen höchstens im Umfang der beitragsberechtigten Kosten.

Kommentar:

Die Berechnung der Höhe der Teilzahlung erfolgt anhand der eingereichten Budgets. Erwartete Leistungen Dritter sind dabei soweit möglich berücksichtigt, so dass die Teilzahlungen nicht zu hoch ausfallen.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Kostenanteil der Gemeinden

§ 14.¹ Der Kostenanteil der Gemeinden berechnet sich aus den beitragsberechtigten Kosten der Spitalschulen abzüglich der Kostenanteile des Kantons sowie weiterer Leistungen Dritter.

Kommentar:

Leistungen Dritter betreffen vorwiegend Leistungen anderer Kantone und geringfügige weitere Erträge wie z.B. Rückerstattungen aus Versicherungen.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
---	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Kostenanteil der Gemeinden

§ 14.² Der berechnete Kostenanteil der Gemeinden von 65% wird durch die Anzahl Einwohner im Kanton Zürich per 31.12. des betroffenen Betriebsjahres dividiert und mit der Anzahl Einwohner jeder Gemeinde multipliziert.

Kommentar:

Nach Ablauf eines Betriebsjahres werden die beitragsberechtigten Gesamtkosten anhand der von den Spitalschulen eingereichten Berichterstattungen ermittelt. Der Anteil pro Gemeinde für die Spitalschulung

von Kindern und Jugendlichen im Volksschulalter richtet sich nach der Anzahl Einwohner gemäss Angaben des statistischen Amtes per 31. Dezember des betroffenen Rechnungsjahres.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
---	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Kostenanteil der Gemeinden

§ 14.³ Der vom Volksschulamts berechnete Kostenanteil wird den Gemeinden im Folgejahr per 30. Juni in Rechnung gestellt.

Kommentar:

Die Kosten werden den Gemeinden gemäss § 62 a VSG in Rechnung gestellt. Die Einwohnerzahl pro Gemeinde gemäss § 77 VSG kann entweder pro Gemeinde mit Primarschulaufgaben oder pro Gemeinde mit Sekundarschulaufgaben bestimmt werden. Damit die korrekte Rechnungsstellung pro Einwohner erfolgt, wird der Kostenanteil den Gemeinden mit Primarschulaufgaben in Rechnung gestellt. Würde auch den Gemeinden mit Sekundarschulaufgaben Rechnung gestellt, käme es zu doppelten Berechnungen. Eine allfällige Weiterverrechnung an Gemeinden mit Oberstufenaufgaben oder im Falle von Einheitsgemeinden eine interne Weiterverrechnung ist Sache der Gemeinden.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
---	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Berichterstattung und Belegungsnachweis

§ 15.³ Die Spitalschulen erbringen für den Nachvollzug der geleisteten Schulungstage einen Belegungsnachweis.

Kommentar:

Die geleisteten Schulungstage der Spitalschulen sollen nachvollziehbar sein.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
---	---

Bemerkungen:

D. Aufsicht

Geltendes Recht:

Zuständigkeit

§ 14. Das Amt übt die Aufsicht über die Spitalschulen aus.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Abschnitt D wird aufgehoben.

Kommentar:

§ 14 ist zu streichen, da die Aufsichtskompetenz auf Gesetzesstufe verankert ist (§ 14 a Abs. 2 VSG sowie § 26 a Abs. 2 MSG und § 18 a Abs. 2 EG BBG) und im Rahmen einer Direktionsverordnung ausgeführt wird.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

E. Übergangsbestimmung

Geltendes Recht:

Übergang der Anstellungsverhältnisse

§ 15. Die Arbeitsverhältnisse des beim Kanton angestellten Personals bestehender Spitalschulen werden auf das Spital oder die Klinik übertragen. Art. 333 des Obligationenrechts⁸ gilt sinngemäss.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Abschnitt E wird aufgehoben.

Kommentar:

§ 15 ist zu streichen, da die Arbeitsverhältnisse des Personals der Spitalschulen auf das Spital oder die Klinik übertragen wurden.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Dateitransfer

Vielen Dank für die Teilnahme an der eVernehmlassung. Alle Ihre Antworten sind gespeichert und werden nach dem Absenden dem Volksschulamt zugestellt. Sollten Sie zusätzliche Unterlagen haben, die Sie gerne übermitteln möchten, senden Sie diese mittels folgendem Link per E-Mail an die Durchführungsstelle dieser Vernehmlassung.

[Versand](#)

Absenden der Vernehmlassungsantwort

Wenn Sie nun auf **«Absenden»** drücken, werden Ihre **Vernehmlassungsantworten definitiv gespeichert**, und **Ihr Zugangsschlüssel** zum Online-Antwortformular **wird gesperrt**.